

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung eines quantitativen Heilquellenschutzgebietes in den Gemarkungen Bad Brückenau, Wernarz, Volkens, Römershager Forst-West, Römershager Forst-Süd (alle Stadt Bad Brückenau, Landkreis Bad Kissingen, Freistaat Bayern), Oberleichtersbach, Modlos (beide Gemeinde Oberleichtersbach, Landkreis Bad Kissingen, Freistaat Bayern), Oberzell und Züntersbach (beide Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis, Land Hessen) für die König-Ludwig I. -Quelle, die Wernarzer Quellen I und II, die Sinnberger Quelle, die Lola-Montez-Quelle und die Bad Brückenauer Vitalquelle des Staatsbades Brückenau

sowie

Festsetzung eines qualitativen Heilquellenschutzgebietes in den Gemarkungen Bad Brückenau, Wernarz, Römershager Forst-West, Römershager Forst-Süd (alle Stadt Bad Brückenau, Landkreis Bad Kissingen, Freistaat Bayern), Oberleichtersbach, Modlos (beide Gemeinde Oberleichtersbach, Landkreis Bad Kissingen, Freistaat Bayern) und Züntersbach (Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis, Land Hessen) für die König-Ludwig I. -Quelle, die Wernarzer Quellen I und II, die Sinnberger Quelle, die Lola-Montez-Quelle und die Bad Brückenauer Vitalquelle des Staatsbades Brückenau

Das Landratsamt Bad Kissingen beabsichtigt, die o. g. Heilquellenschutzgebiete durch Verordnungen auszuweisen.

Die Unterlagen (inc. Verordnungsentwürfe) zu den o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom **15.11.2019 (erster Tag) bis 15.01.2020 (letzter Tag)** bei der Gemeinde Sinntal, Rathaus Sterbfritz, Bauverwaltung, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal, Neubau, 1. OG Raum 117 aus und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **einen Monat** nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sinntal, Rathaus Sterbfritz, Bauverwaltung, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal, Neubau, 1. OG Raum 117 Verwaltungsgemeinschaft oder beim Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstr. 6, Zi. Nr. A 3.01 während der allgemeinen Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
3. dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

Sinntal, den 04.11.2019

gez.
Gemeinde Sinntal
Carsten Ullrich
Bürgermeister